

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung für das Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

- TRAcO -

Vom 12. Dezember 2024

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-92.pdf>)



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Ordnung.....	3
§ 1 Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 TRAc Projects und TRAc Starter Projects	4
§ 4 Anbindung von Postdocs an die Universität.....	4
§ 5 Research Fellows	5
§ 6 Emeritae und Emeriti of Excellence.....	5
§ 7 Organisation und Struktur	5
§ 8 Organe.....	6
§ 9 Leitung	6
§ 10 Beirat	6
§ 11 Berichte	7
§ 12 Evaluation.....	8
§ 13 Inkrafttreten.....	8

Auf Grund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und des § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung

§ 1

Rechtsstellung

Das Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) ist eine Zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 Grundordnung.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Das Graduiertenzentrum TRAc nimmt die Karriereförderung im Sinne des Art. 54 BayHIG für Promotionsinteressierte, Promovierende und Postdocs wahr. ²Diese Aufgabe erfüllt das Graduiertenzentrum TRAc insbesondere durch

1. Beratungs- und Coachingangebote in Bezug sowohl auf eine wissenschaftliche als auch eine außerwissenschaftliche Karriere,
2. Beratung und Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln in Kooperation mit dem Dezernat Forschungsförderung & Transfer,
3. Bereitstellung von Informationen zur wissenschaftlichen Karriere und zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie
4. Organisation und Durchführung des TRAc-Qualifizierungsprogramms mit Angeboten zum Erwerb und/oder der Vertiefung von Schlüsselqualifikationen unter Nutzung der bestehenden Angebote auch anderer wissenschaftsstützender Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie in Kooperation mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen.

(2) ¹Daneben unterstützt das Graduiertenzentrum TRAc die Graduiertenschulen und Promotionsprogramme der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen der strukturierten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Fakultäten, förderliche Rahmenbedingungen für Promotionen und Forschungsprojekte zu schaffen. ²Dies geschieht insbesondere durch die Ergänzung der fachlichen Angebote der Graduiertenschulen und Promotionsprogramme durch fachübergreifende Fortbildungsangebote im Rahmen des TRAc-Qualifizierungsprogramms sowie durch die Organisation eines alle zwei Jahre stattfindenden Austausch- und

Vernetzungstreffens der Sprecherinnen und Sprecher sowie stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenschulen und Promotionsprogramme.

(3) Des Weiteren berät das Graduiertenzentrum TRAc Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Leitungen von Nachwuchsgruppen und anderen Forschungsprojekten bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotions- und Postdocvorhaben.

§ 3

TRAc Projects und TRAc Starter Projects

(1) ¹Drittmittelprojekte können als „TRAc Projects“ dem Graduiertenzentrum TRAc zugeordnet werden, sofern eine anderweitige Zuordnung nicht zweckdienlich ist oder die Projektleitung einen entsprechenden Antrag stellt. ²Die Zuordnung erfolgt durch Beschluss der Universitätsleitung für die Dauer der Projektlaufzeit. ³Die Zuordnung des Drittmittelprojekts als TRAc Project begründet einen Mitgliedsstatus der Projektleitung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundordnung.

(2) ¹Die Anbahnung eines Drittmittelprojekts kann durch Beschluss der Universitätsleitung auf Antrag beim Graduiertenzentrum TRAc als „TRAc Starter Project“ dem Graduiertenzentrum TRAc für ein Jahr zugeordnet werden. ²Antragsberechtigt sind Personen, die von einer einschlägigen Fachvertreterin bzw. einem einschlägigen Fachvertreter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit umfangreicher Drittmittelerfahrung unterstützt werden sowie Personen, die bereits erfolgreich ein TRAc Project nach Abs. 1 durchgeführt haben. ³Die Zuordnung der Projektanbahnung als TRAc Starter Project begründet einen Mitgliedsstatus der antragstellenden Person an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundordnung. ⁴Eine Verlängerung der Zuordnung ist auf Antrag möglich, solange das angebahnte Drittmittelprojekt noch nicht endgültig negativ beschieden worden ist.

§ 4

Anbindung von Postdocs an die Universität

¹Das Graduiertenzentrum TRAc kann Promovierte als Personen, die zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayHIG erbringen, registrieren, sofern eine Registrierung im Interesse der Otto-Friedrich-Universität Bamberg liegt. ²Die Registrierung erfolgt auf Antrag der promovierten Person unter Darlegung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen und Angabe des voraussichtlichen Erbringungszeitraums. ³Über den Antrag und die Dauer der Registrierung entscheidet die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc. ⁴Die maximale Registrierungsdauer beträgt vier Jahre; eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, wobei der Bedarf für die Verlängerung und deren Dauer zu begründen sind. ⁵Die Annahme eines Habilitationsverfahrens an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ersetzt den

Beschluss der Leitung des Graduiertenzentrums TRAc gemäß Satz 3.

§ 5

Research Fellows

¹Personen, die bereits mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg kooperiert oder an ihr geforscht haben und mit denen eine weitere Zusammenarbeit geplant ist, können auf Antrag einer hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. eines hauptberuflichen Hochschullehrers mit Einwilligung der Fakultät von der Universitätsleitung als Research Fellows bestellt werden. ²Handelt es sich um Forschende, die den Status „Established Researcher (R3)“ oder „Leading Researcher (R4)“ gemäß Definition der Europäischen Kommission erreicht haben, oder um Personen, die eine diesen Status entsprechende Stellung außerhalb von Hochschulen innehaben oder -hatten, wird die Bezeichnung „Senior Research Fellow“ vergeben. ³Die Universitätsleitung entscheidet über die Bestellung, deren Dauer, die universitätsinterne Zuordnung sowie eine etwaige Verlängerung. ⁴Für Research Fellows besteht kein Anspruch auf Ausstattung oder den Ersatz eigener Aufwendungen, welche im Rahmen der Tätigkeit als Research Fellow entstanden sind.

§ 6

Emeritae und Emeriti of Excellence

¹Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können auf Einladung der Universitätsleitung ehrenhalber zeitlich begrenzt zu Emeritae und Emeriti of Excellence bestellt werden. ²Eine Verlängerung ist möglich. ³Die Emeritae und Emeriti of Excellence sind dem Graduiertenzentrum TRAc zugeordnet. ⁴Sie können durch Wissens- und Erfahrungstransfer im Rahmen von Angeboten des Graduiertenzentrums TRAc zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses beitragen.

§ 7

Organisation und Struktur

Das Graduiertenzentrum TRAc gliedert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in die Arbeitsbereiche „Promovierende“, „Postdocs“, „Karrierecoaching“ sowie „Qualifizierungsprogramm“. ²Weitere Arbeitsbereiche können bei Bedarf hinzutreten. ³Die genaue Aufgabenverteilung bestimmt die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc in Absprache mit den hauptamtlich Beschäftigten, die dem Graduiertenzentrum TRAc zugeordnet sind. ⁴Bei grundsätzlichen Veränderungen der Tätigkeitsbereiche wird der Beirat gemäß § 10 Abs. 2 gehört.

§ 8 Organe

Die Organe des Graduiertenzentrums TRAc sind die Leitung und der Beirat.

§ 9 Leitung

(1) ¹Das Graduiertenzentrum TRAc wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für den Bereich Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des Graduiertenzentrums TRAc, entscheidet in allen Angelegenheiten der zentralen Einrichtung, sofern die Entscheidung nicht einem anderen Gremium zugewiesen ist, und hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Vertretung des Graduiertenzentrums TRAc innerhalb und außerhalb der Universität,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Beirat insbesondere zur Struktur der Einrichtung,
- c) Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten des Graduiertenzentrums TRAc,
- d) Stellungnahme auf Anfragen des Beirats.

³Die Leitung berichtet dem Beirat regelmäßig über für das Graduiertenzentrum TRAc bedeutsame Angelegenheiten (z. B. die Evaluation gemäß § 12 Abs. 1). ⁴Empfehlungen des Beirats gemäß § 10 Abs. 2 sind zu befolgen.

(2) ¹Die Stellvertretung der Leitung obliegt einem professoralen Beiratsmitglied des Graduiertenzentrums TRAc, das von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Beirats für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt wird; es kann von der Universitätsleitung nur nach Anhörung des Beirats aus wichtigen Gründen abberufen werden. ²Die erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 10 Beirat

(1) Das Graduiertenzentrum TRAc hat einen Beirat.

(2) ¹Der Beirat berät das Graduiertenzentrum TRAc und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. ²Dazu zählen insbesondere Fragen der Profilbildung und der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Einrichtung sowie Änderungen der Ordnung für das Graduiertenzentrum TRAc.

(3) Der Beirat nimmt den Jahresbericht nach § 11 Abs. 2 entgegen und erörtert diesen.

(4) Dem Beirat gehören an

- a) kraft Amtes ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc,

- b) die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Graduiertenschulen und Promotionsprogramme oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
 - c) die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität,
 - d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Promovierenden und Habilitierenden in einem laufenden Habilitationsverfahren, die bzw. der vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden benannt wird; die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet vorzeitig bei Abschluss des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens,
 - e) als Wahlmitglied jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der TRAc Projects nach § 3 Abs. 1; die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig,
 - f) als Wahlmitglied auf zwei Jahre eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Emeritae und Emeriti of Excellence nach § 6; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) An den Sitzungen des Beirats teilzunehmen sind berechtigt:
- a) die Leiterin bzw. der Leiter des Graduiertenzentrums TRAc mit Rede- und Antragsrecht,
 - b) kraft Amtes die Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane der Fakultäten mit Rederecht,
 - c) die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernats Forschungsförderung & Transfer mit Rederecht,
 - d) die hauptamtlich Beschäftigten des Graduiertenzentrums TRAc mit Rederecht.
- (6) ¹Der Beirat wählt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Universitätsleitung bestellt werden. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestellung; die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) ¹Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen. ²Daneben hat die bzw. der Vorsitzende auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern den Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung dieses Verlangens zu einer Sitzung einzuladen.

§ 11

Berichte

- (1) ¹Die Leitungen der TRAc Projects nach § 3 Abs. 1 erstatten zum Ende des Wintersemesters einen Bericht ihrer Aktivitäten an die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc. ²Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr.
- (2) ¹Die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc gibt einen Gesamtbericht über die

Aktivitäten des Graduiertenzentrums TRAc und die Situation im Bereich der Infrastruktur. ²Der Bericht umfasst auch die finanzielle Situation des Graduiertenzentrums TRAc. ³Der Gesamtbericht wird über den Beirat der Universitätsleitung vorgelegt.

(3) Zusätzlich berichtet die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc einmal jährlich dem Senat.

(4) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Graduiertenschulen und Promotionsprogramme berichten der Leitung des Graduiertenzentrums TRAc in jedem geraden Kalenderjahr über ihre Zusammensetzung, ihr Curriculum sowie ihre Aktivitäten der jeweils vergangenen vier Semester, beginnend mit dem Wintersemester.

§ 12

Evaluation

(1) ¹Alle acht Jahre findet eine Evaluation des Graduiertenzentrums TRAc durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter statt. ²Diese werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter bestellt. ³Gegenstand der Evaluation sind die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebots. ⁴Die Evaluationsergebnisse werden in der Sitzung des Beirats bekanntgegeben und diskutiert sowie der Universitätsleitung vorgelegt.

(2) ¹Die Graduiertenschulen und Promotionsprogramme werden aufgrund § 51 Abs. 4 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg evaluiert. ²Gegenstand, Turnus und Verfahren der Evaluation werden von der Ordnung der jeweiligen School festgelegt. ³Die „Handreichung zur Vorbereitung und Durchführung externer Evaluationen von Promotionsprogrammen („Schools“) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ ist hierbei zu berücksichtigen. ⁴Die Evaluationsergebnisse werden im Rahmen des Austausch- und Vernetzungstreffens der Schools gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bekannt gegeben und diskutiert sowie der Universitätsleitung vorgelegt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 13. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für das Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2019 (<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-34.pdf>), die zuletzt durch Ordnung vom 1. Juli 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-38.pdf>) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Halbs. 2 und Art. 29 Abs. 5 Satz 5 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Dezember 2024.

Bamberg, 12. Dezember 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Dezember 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Dezember 2024.